

Satzung der Hegegemeinschaft Penzlin

§ 1 Name, Grenzen und Größen

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke bilden gemäß § 10 des Landesjagdgesetzes MV eine Hegegemeinschaft für die Bewirtschaftung der Wildarten Rotwild und Damwild
- (2) Die Hegegemeinschaft führt den Namen „Penzlin“.
- (3) Die Grenzen der Hegegemeinschaft sind in der Karte festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Zuständige Behörde ist die Untere Jagdbehörde im Landkreis Mecklenburger Seenplatte.

§ 2 Zweck und Ziele der Hegegemeinschaft

Zweck der Hegegemeinschaft ist es, die Hege und Bejagung der in § 1 Abs. 1 genannten Wildarten entsprechend den Grundsätzen und Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse durchzuführen, mit dem Ziel, unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft einen gesunden, nach Alter und Geschlecht ausgewogenen Wildbestand zu schaffen und zu erhalten

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung des in § 2 genannten Zieles nimmt die Hegegemeinschaft insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien
2. Gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes
3. Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplanes für die Hegegemeinschaft zur Bestätigung bzw. Festsetzung durch die Jagdbehörde
4. Koordination und Überwachung der Abschussplanerfüllung bzw. Einleiten von Maßnahmen zur Erfüllung
5. Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes
6. Förderung Maßnahme zur Verbesserung der Äsungs- und Lebensbedingungen, sowie zum Schutz des Wildes
7. Koordinierung der Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und Seuchenbekämpfung
8. Durchführung einer jährlichen Trophäenschau innerhalb der Hegegemeinschaft, unabhängig der Beteiligung der sonstigen Trophäenschauen
9. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann werden:

1. Die Pächter der beteiligten gemeinschaftlichen Jagdbezirke
2. Die Revierinhaber bzw. Pächter von Eigenjagdbezirken
3. Der jeweilige Vertreter der beteiligten Verwaltungsjagdbezirke

(2) Außerordentliche Mitglieder sind

Die Jagderlaubnisinhaber und bestellte Jagdaufseher sowie Begehungsscheininhaber, die in den Jagdbezirken der ordentlichen Mitglieder nach Abs 1 ständig die Jagd ausüben.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung oder mündlichen Antrag vor der Mitgliederversammlung, Anerkennung der Satzung und Beschluss der Mitgliederversammlung erworben.

§ 5 Organe der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Kassenführer
5. einem Beisitzer

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Der Vorstand muss mindestens zu 3/5 aus ordentlichen Mitgliedern bestehen. Der Vorstand kann zu 2/5 aus außerordentlichen Mitgliedern bestehen. Die Stimmrechte im Vorstand gelten der Satzung entsprechend nur für ordentliche Mitglieder.

- (3) Der Vorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann persönlich ausgeübt werden.

- (4) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt dafür, dass die Beschlüsse umgesetzt werden.

Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht nach dieser Satzung oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und von dieser auf andere übertragen wurden.

- (5) Der Vorstand unterbreitet der zuständigen Jagdbehörde die Gesamtabschussplanung der Hauptwildarten.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand Obleute berufen.
- (7) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 2. Beschluss über das Stimmabgabeverfahren
 3. Beschluss über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien
 4. Beschluss über den Gesamtabschuss zur Vorlage bei der zuständigen Jagdbehörde
 5. Beschluss Unkostenbeiträge
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Beschluss über Maßnahmen gegen Mitglieder nach § 10
 8. Beschluss Satzungsänderungen
 9. Beschluss Auflösung der Hegegemeinschaft
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Wahrung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder deren Bevollmächtigte vertreten sind.

- (3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Diese können sich durch schriftliche Vollmachten vertreten lassen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Hegegemeinschaft bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

§ 8 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Zur Bestreitung der Sachausgaben wird alljährlich von den Mitgliedern ein Unkostenbeitrag auf der Grundlage der beteiligten Jagdfläche erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind Ihrem Zweck entsprechend auf die notwendigen Aufgaben zu beschränken. Dem Vorstand wird für nachweisbare Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung der Vereinstätigkeit eine Aufwandserstattung gewährt. Über weitergehende Aufwandsentschädigungen entscheidet in Form und Höhe die Mitgliederversammlung
- (3) Im Falle einer Auflösung der Hegegemeinschaft ist der verbleibende Kassenbestand für Wildhege bzw. -forschung zu verwenden.

§ 9 Körperlicher Nachweis des Abschusses und Trophäenschau

- (1) Der körperliche Nachweis des Abschusses von männlichen Stücken bei den Wildarten Rot- und Damwild erfolgt durch Vorzeigen des erlegten

Wildes (ganzes Stück oder Haupt) bei vom Vorstand dafür benannten Bevollmächtigten. Diese nehmen auch die notwendige Altersbestimmung vor. Die Meldung an den Wildbewirtschafter erfolgt vom Erleger.

- (2) Die Abschussliste der Hegegemeinschaft dient der Kontrolle der Einhaltung des Abschussplanes in der Hegegemeinschaft.
- (3) Zum Abschluss des Jagdjahres ist einer Trophäenschau durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle in den beteiligten Jagdbezirken in Besitz genommenen Trophäen vorzuzeigen.

§ 10 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflichten, die jagdliche Ordnung oder wesentliche Grundsätze der Weidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen festgesetzt werden.

Die Maßnahmen werden für den Einzelfall vom Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahmen nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, sowie dienstliche Vorschriften sind bei der Festsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss der Vollversammlung und Anerkennung durch die Jagdbehörde in Kraft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen in der Funktion des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft Penzlin die in der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und zeige Ihnen gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Bildung von Hegegemeinschaften nach 4.2 folgende Änderungen an:

1. Änderung der Vorstandszusammensetzung

Beschluss über die Änderung § 6 Abs. 2 der Satzung: Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Anstelle „Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein“, künftig wie folgt: Der Vorstand muss mindestens zu 3/5 aus ordentlichen Mitgliedern bestehen. Der Vorstand kann zu 2/3 aus außerordentlichen Mitgliedern bestehen. Die Stimmrechte im Vorstand gelten der Satzung entsprechend nur für ordentliche Mitglieder. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Begründung

Die Erhaltung der Hegegemeinschaft war akut gefährdet, da die Bereitschaft der ordentlichen Mitglieder zur Mitarbeit im Vorstand nicht ausreichend erklärt wurde. So besteht nun die Möglichkeit, bei Wahrung der Überwiegenden Stimmmehrheit auch im Vorstand, diesen anteilig auch mit außerordentlichen Mitgliedern zu besetzen.

2. Aufwandsentschädigungen

Beschluss über die Änderung § 8 Abs.2 der Satzung: „Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind ihrem Zweck entsprechend auf die notwendigen Ausgaben zu beschränken. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt“, künftig wie folgt: Dem Vorstand wird für nachweisbare Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung der Vereinstätigkeit eine Aufwandserstattung gewährt. Über weitergehende Aufwandsentschädigungen entscheidet in Form und Höhe die Mitgliederversammlung. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Begründung

In Anbetracht der schwindenden Bereitschaft der Mitglieder sich an der Vorstandsarbeit zu beteiligen, bei allerdings überall steigenden Kosten, insbesondere auch für Treibstoffe,

erscheint die Eröffnung für z.B. die Fahrten zur Vorlage der Abschusspläne bei der Unteren Jagdbehörde angemessen.

Für Weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Meinhard Krüger

Vorsitzender Hegegemeinschaft Penzlin